

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Bussen: Die Straftatbestände – kurz beleuchtet

Verletzung von Verfahrenspflichten

Der Tatbestand von § 235 StG / Art. 174 DBG ist bei diesen Voraussetzungen erfüllt:

- Objektiver Tatbestand. Verletzung einer gesetzlichen Verfahrenspflicht (zum Beispiel Nichteinreichen der Steuererklärung, Nichterfüllen einer Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht);
- Subjektiver Tatbestand. Vorsätzliche, eventualvorsätzliche oder fahrlässige Handlungsweise beziehungsweise Pflichtverletzung.

Die Busse beträgt in leichten Fällen bis zu 1'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10'000 Franken. Der Bussentarif berücksichtigt die Einkommenshöhe der Täterin / des Täters. Die Bussen für Verheiratete werden so angepasst, dass sie zusammen nicht höher ausfallen als eine Busse für eine alleinstehende Person.

Die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist ausgeschlossen.

Die Busse wird im Bussenregister des Kantonalen Steueramts vermerkt – dies im Hinblick auf allfällige spätere Rückfälle. Es erfolgt jedoch kein Eintrag im Zentralstrafregister.

Vollendete Steuerhinterziehung

Der Tatbestand von § 236 StG / Art. 175 DBG ist bei diesen Voraussetzungen erfüllt:

- Objektiver Tatbestand. Eintritt eines Steuerausfalls wegen einer unvollständigen rechtskräftigen Veranlagung oder wegen einer zu Unrecht unterbliebenen Veranlagung (→ Hinweis auf § 206 Abs. 2 StG);
- Subjektiver Tatbestand. Vorsätzliche, eventualvorsätzliche oder fahrlässige Handlungsweise beziehungsweise Pflichtverletzung, welche für den Steuerausfall kausal ist; dabei gelten die Informationen, die klarerweise aus der Steuererklärung und der Wegleitung ersichtlich sind, als bekannt.

Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer – bei leichtem Verschulden ein Drittel, bei schwerem Verschulden das Dreifache der hinterzogenen Steuer.

Versuchte Steuerhinterziehung

Der Tatbestand von § 237 StG / Art. 176 DBG ist bei diesen Voraussetzungen erfüllt:

- Objektiver Tatbestand. Die steuerpflichtige Person gibt eine unvollständige beziehungsweise unkorrekte Steuererklärung ab. Der Erfolg tritt jedoch nicht ein, da die Veranlagungsbehörde im Rahmen der ordentlichen Veranlagung die unkorrekte Deklaration aufdeckt;

- Subjektiver Tatbestand. Vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Handlungsweise. Vorsatz ist gegeben, wenn die steuerpflichtigen Person beabsichtigt, sich einen unrechtmässigen Steuervorteil zu verschaffen. Eventualvorsatz ist gegeben, wenn die steuerpflichtige Person eine mögliche Unterversteuerung bei der Abgabe der unvollständigen beziehungsweise unkorrekten Steuererklärung in Kauf nimmt.

Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei einer vollendeten Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Teilnahmehandlungen zu einer Steuerhinterziehung

Die strafbaren Teilnahmeformen zu einer Steuerhinterziehung werden unterschieden:

- Die Anstifterin / der Anstifter (zum Beispiel ein Treuhandbüro) verleitet die steuerpflichtige Person zu einer unkorrekten Buchführung → Hervorrufen des Tatentschlusses durch die Anstifterin / den Anstifter;
- die Gehilfin / der Gehilfe (zum Beispiel eine Arbeitgeberin) stellt nach Absprache mit der steuerpflichtigen Person einen falschen Lohnausweis aus → Leisten eines kausalen Tatbeitrags durch die Gehilfin / den Gehilfen;
- die mittelbare Täterin / der mittelbare Täter (zum Beispiel eine Vertreterin oder ein Vertreter) bewirkt eine Steuerhinterziehung → Begehen des Tatbestands durch die Vertreterin / den Vertreter (Manipulation der steuerpflichtigen Person).

Der Tatbestand von § 238 StG / Art. 177 DBG ist bei folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Objektiver Tatbestand. Eine ungenügende Besteuerung wird bei der steuerpflichtigen Person vorausgesetzt;
- Subjektiver Tatbestand. Das alleinige Verschulden der Teilnehmerin / des Teilnehmers genügt. Die schuldhafte Teilnahme an der Steuerhinterziehung ist ein selbstständiges Delikt. Vorsätzliche beziehungsweise eventualvorsätzliche Handlungsweise.

Der Versuch einer Teilnahmehandlung ist straflos.

Die Busse beträgt in leichten Fällen bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer haftet solidarisch für die hinterzogene Steuer.

Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

Der Tatbestand von § 239 StG / Art. 178 DBG ist bei folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Objektiver Tatbestand: Eine Person (beispielsweise Erbin / Erbe, Willensvollstreckerin / Willensvollstrecker) verheimlicht oder schafft Nachlasswerte beiseite, zu deren Bekanntgabe sie im Inventarisierungsverfahren verpflichtet wäre;
- Subjektiver Tatbestand: Vorsätzliche / eventualvorsätzliche Handlungsweise.

Strafbar sind auch Teilnahmehandlungen sowie die versuchte Verheimlichung von Nachlasswerten.

Die Busse beträgt in leichten Fällen bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen bis zu 50'000 Franken. Bei versuchter Verheimlichung von Nachlasswerten kann die Strafe milder sein.

Steuerbetrug

Der Steuerbetrug ist ein qualifizierter Fall der Steuerhinterziehung. Die Steuerbehörden werden durch Verwendung falscher, gefälschter oder unwahrer Urkunden über rechtlich erhebliche Tatsachen getäuscht und zu einer ungenügenden Veranlagung veranlasst.

Der Steuerbetrug wird von den Strafverfolgungsbehörden (Bezirksamt / Bezirksgericht) geahndet.

Der Tatbestand von § 255 StG / Art. 186 DBG ist bei folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Objektiver Tatbestand: Gebrauch unrichtiger Urkunden (nicht als Urkunde gilt die Steuererklärung), um damit einen unrechtmässigen Steuervorteil zu erwirken. Beim Gemeinwesen muss kein tatsächlicher Steuerausfall eintreten;
- Subjektiver Tatbestand: Vorsätzliche / eventualvorsätzliche Handlungsweise – "mit der Absicht, die Steuerbehörden zu täuschen". Die Absicht der steuerpflichtigen Person muss auf die Steuerhinterziehung gerichtet sein.

Kantonales Steueramt / 2014